Bebauungsplan Nr. 11

" Hülsenmoor Nord-West "

der Gemeinde Essen

1. Änderung

Stand: 28.08.2002

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Essen diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 " Hülsenmoor Nord-West ", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Essen, den 03.03.2003

Burgermeister

Gemeindedirektor

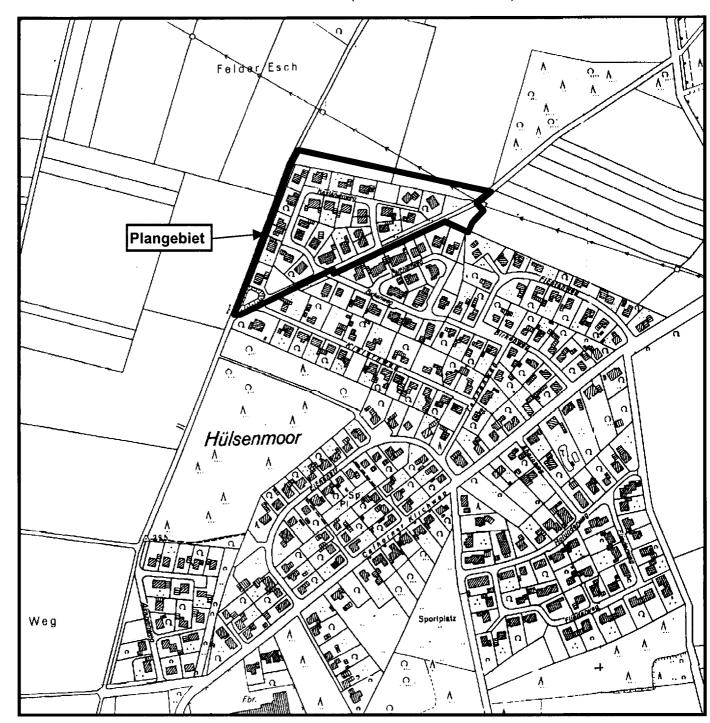
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hülsenmoor Nord-West " der Gemeinde Essen.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

Übersichtskarte 1:5.000 (Ausschnitt der DGK 5)



§ 2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) sind, soweit sie in diesem Bereich keine Seitenwände besitzen, mit einem Abstand von mind. 1,0 m zur Verkehrsfläche zulässig.

Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mit Gebäuden ein Abstand von mindestens 1,0 m zu Anpflanzungsflächen einzuhalten.

§ 3 Übrige Festsetzungen

Die Festsetzung Nr. 3 des ursprünglichen Bebauungsplanes wird durch die o.g. Regelung (§ 2) aufgehoben und ersetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hülsenmoor Nord-West "bleiben unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH Eschenplatz 2 26129 Oldenburg

Oldenburg, den 28.08.2002/03.03.2003

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 " Hülsenmoor Nord-West " beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 31.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden 4

Essen, den 03.03.2003

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.11.2002 bis 16.12.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffer tij sp. ausgelegen.

Essen, den 03.03.2003

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.03.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschalbesen.

Essen, den 03.03.2003

Gemeindedirektor

Essen, den... 25. März 2003

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttre		•	
die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1Nr. 1 und 2 செய்தி nicht - geltend			
gemacht worden.	r Satz TNI. T	und 2/Jaugs ment - genend	
Essen, den. <u>25.03</u> .2004	(\$ 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Chilling	
	Essen	Gemeindedirektor	

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttre	eten der 1. Änderung des
Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägu	ıng gemäß § 215 BauGB gegenüber der
Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.	
Essen, den	
,	Gemeindedirektor